

Diätengeld genannt) und das Chur- und Wahl- oder Morsellengeld. Wie in vielen großen Städten, insbesondere Handelsstädten, so bestand auch in den 3 Städten Königsberg die uralte Sitte, die Mitglieder des Raths auf Kosten der städtischen Cämmerei während der Woche vor Reminiscere, in der die Cämmereirechnungen durch den Rath abgenommen wurden, mit Mahlzeiten zu bewirthen, außerdem wurden am Tage der Confirmation der Wahl Gewürz, Confect, insbesondere Morsellen, und Rheinwein verabfolgt. Der Sinn dieser Mahlzeiten war der, daß die Magistrate sich der Gnade und Wohlthat der Landesherrschaft erinnern und einzelne Rathsherren, deren Aemter nichts einbrachten, z. B. die Administratoren der Kirchen, die Vorsteher der Hospitäler, Pest- und Armenhäuser entschädigt werden sollten. Als diese Ausgaben den Räthen jedoch zu hoch erschienen, wurden einige Mahlzeiten (im Kneiphof 3) eingezogen und statt derselben erhielt jedes Mitglied des Raths wie der Secretarius jährlich 20 Thaler, im Löbenicht 14 Thaler aus der Rathscämmerei. Außerdem bezogen die vorhin genannten Personen in der Altstadt seit 1571 statt der Morsellen 15 fl. Morsellen- oder auch Chur- und Wahlgeld. Im Kneiphof lag diese Entschädigung bereits in den 20 Thalern, die statt der 3tägigen Speisung gereicht wurden; im Löbenicht wurde dieses Deputat in natura verabreicht.

f) Das Fest-, Wein- und Jahrmarktsgeld. An den 3 großen Festtagen (in Altstadt auch am Neujahrstage, im Kneiphof auch zu Reminiscere) wurde in den 3 Städten (in der Altstadt seit 1569) den Rathsherren wie dem Secretarius¹⁾ aus der Rathscämmerei das sog. Festgeld gezahlt, das sich zwischen 1 bis 6 Thalern pro Person und pro Festtag bewegte. Außerdem erhielten der Bürgermeister und der Camerarius, sowie der Secretarius in der Altstadt Weingeld, erstere 4 Thlr. für 4 Stof, der Secretarius 2 Thlr. für 3 Stof Rheinwein à 2 fl. und der Bürgermeister im Kneiphof 20 Thlr. Weingeld. Endlich bezog

1) Auch den Priestern (wenigstens in der Altstadt).